

1. Allgemeine Fragen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen

1.1. Allgemeine Fragen

Weshalb gibt es zukünftig für alle Träger der Arbeitsförderung die Pflicht zur Zulassung?

Aus der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen ergibt sich, dass jeder Träger, der Arbeitsmarktdienstleistungen erbringen will, künftig die Erfüllung qualitativ einheitlicher Mindeststandards in einem Zulassungsverfahren nachweisen soll. Die verpflichtende Einführung von Qualitätssicherungssystemen bei allen Trägern der Arbeitsförderung wirkt sich nicht nur auf die Qualität des Maßnahmeangebotes positiv aus. Sie bietet Trägern der Arbeitsförderung auch die Chance, Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen zu optimieren und dadurch Effizienzrenditen zu erzielen. Einheitliche qualitative Mindeststandards und Zulassungsverfahren für alle Träger erhöhen die Transparenz und reduzieren die bisher unterschiedlichen Prüf- und Zulassungswege für Träger und Maßnahmen.

Welche Träger der Arbeitsförderung müssen sich nach AZAV zertifizieren lassen?

Folgende Träger bedürfen einer Zulassung nach AZAV durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen und eine Förderung nach dem SGB III in Anspruch nehmen zu können:

Bereits ab 01.04.2012:

- Träger, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III anbieten, die mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gefördert werden können
- Träger, die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung anbieten nach §§ 81 ff. SGB III

Spätestens ab 01.01.2013:

- Träger, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III im Vergabeverfahren anbieten
- Träger der privaten Arbeitsvermittlung nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III, die eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbieten
- Träger, die Maßnahmen für Jugendliche der Berufswahl und Berufsausbildung nach §§ 48 bis 81 SGB III durchführen
- Träger, die Transfermaßnahmen nach §§ 110, 111 SGB III durchführen
- Träger, die Reha-Maßnahmen und Maßnahmen in besonderen Reha-Einrichtungen nach dem SGB IX anbieten

Für welche Maßnahmen muss eine AZAV-Zulassung vorliegen?

Ab 01.04.2012 müssen, wie bisher, Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zugelassen werden. Die Zulassung nach der AZAV ist auch für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III erforderlich, wenn sie mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gefördert werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III.

Wo finde ich die Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS)?

Nach § 3 Abs. 2 AZAV veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit jährlich die Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS) für Maßnahmen nach §§ 81 ff. SGB III und Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung nach § 45 SGB III. Die aktuell gültigen B-DKS Listen sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht für

- Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung unter <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/AktivierungundberuflicheEingliederung/index.htm>.
- für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung unter <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/BeruflicheWeiterbildung/index.htm>.

1.2. Übergangsvorschriften

Berechtigt die Trägerzulassung nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) den Träger in allen Fachbereichen ab dem 01.04.2012 tätig zu werden?

Aufgrund § 443 Abs. 3 S. 3 SGB III sind AZWV-Zulassungen der Träger- und Maßnahmezulassung nach den §§ 176 ff. SGB III gleichgestellt. Die Träger, die über eine AZWV-Zulassung verfügen, können also ohne Weiteres ab dem 01.04.2012 auf Basis der AZWV-Zulassung in allen Fachbereichen nach § 5 Abs. 1 S. 3 AZAV tätig werden.

Welche Kriterien gelten für die Überwachungsbegutachtungen der Träger durch die fachkundigen Stellen ab 01.04.2012?

Die jährliche Überwachung der Träger - auch der nach AZWV zugelassenen Träger - erfolgt ab dem 01.04.2012 nach geltenden gesetzlichen Regelungen des SGB III sowie der AZAV.

Kann sich der Träger nach einer erfolgreichen Überwachungsbegutachtung ein AZAV-Zertifikat anstelle des bisherigen AZWV-Zertifikates ausstellen lassen?

Eine automatische Umwandlung der AZWV-Zulassung in eine AZAV-Zulassung ist nicht möglich, da der Träger erst nachweisen muss, dass er für bestimmte Fachbereiche qualifiziert ist und die Anforderungen des SGB III und der AZAV erfüllt. Dies ist auch nicht möglich, wenn die Überwachungsbegutachtung des Trägers nach § 181 Abs. 5 S. 2 SGB III i.V.m. § 177 Abs. 3 S. 3 SGB III durch eine fachkundige Stelle stattgefunden hat. Wenn der Träger eine Zulassung „nach neustem Stand“ (nach der AZAV) möchte, dann muss eine Zulassung nach AZAV neu beantragt werden.

Verlängert sich automatisch nach einer erfolgreichen Überwachungsbegutachtung durch eine fachkundige Stelle die Laufzeit des bisherigen AZWV-Zertifikates auf 5 Jahre?

Durch eine erfolgreiche Überwachungsbegutachtung des Trägers nach § 181 Abs. 5 S. 2 SGB III i.V.m. § 177 Abs. 3 S. 3 SGB III verlängert sich nicht die Laufzeit der AZWV-Trägerzulassung auf 5 Jahre. Das Überwachungsaudit hat auch nach der AZAV keinen Einfluss auf die Laufzeit. Es bleibt daher bei der ursprünglichen Laufzeit des Zertifikates.

Wie ist bei Änderungen an Maßnahme- und Trägerzulassungen nach AZWV zu verfahren, wenn sich Bestandteile von Zertifikaten ändern, z.B. der Name des Trägers, die Anschrift des Trägers, Eröffnung neuer Standorte, Schließung von Standorten, Titel, Inhalte, Auflagen, Dauer, Kosten von Maßnahmen?

In diesen Fällen nimmt die fachkundige Stelle eine Änderung des AZWV-Zertifikates vor. Es kann jedoch keine Umstellung auf ein AZAV-Zertifikat erfolgen. Bis zum Ablauf der Zulassung nach AZWV behält der Träger das AZWV-Zertifikat. Sofern der Träger ein AZAV-Zertifikat möchte, muss der Träger eine Zulassung bei den fachkundigen Stellen neu beantragen.

Gelten die Empfehlungen des bisherigen Anerkennungsbeirates nach § 6 Abs. 1 AZWV auch weiterhin?

Die Empfehlungen des Anerkennungsbeirates nach der AZWV in der zum 31.03.2012 gültigen Fassung gelten auch weiterhin – sofern sie nicht den Regelungen des SGB III oder der AZAV widersprechen.

1.3. Träger- und Maßnahmezulassungen

Welche Dauer haben zukünftig die Träger- und Maßnahmezertifikate?

Grundsätzlich können Träger für jeweils bis zu 5 Jahre zugelassen werden. Die Dauer der Zulassung von Maßnahmen beträgt in Abhängigkeit von den aktuellen Entwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt 3 Jahre bis längstens 5 Jahre (s. § 5 Abs. 4 AZAV).

Aus welcher gesetzlichen Grundlage ergibt sich die maximale 5-jährige Trägerzulassung?

§ 177 Abs. 3 S. 2 SGB III legt die Zertifikatsdauer von bis zu 5 Jahren fest. § 181 Abs. 5 S. 2 SGB III (Zulassungsverfahren für Träger und Maßnahmen) verweist auf § 177 Abs. 3 S. 2 SGB III.

Weshalb gibt es für Maßnahmen eine kürzere Zulassungsdauer?

Die maximale Zulassungsdauer für Maßnahmen beträgt 5 Jahre. Aufgrund sich verändernder Bedarfe am Arbeitsmarkt und der Notwendigkeit der Ausrichtung der Maßnahmeangebote an aktuelle Entwicklungen ist eine Zulassungsdauer von 5 Jahren in der Regel zu lang. Die Zulassungsdauer für Maßnahmen sollte daher auf 3 Jahre befristet werden. Lediglich in begründbaren Fällen kann eine Zulassung von 5 Jahren erteilt werden (s. § 5 Abs. 4 AZAV).

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

2.1. Vergabemaßnahmen

Muss ein Träger, der Maßnahmen nach § 45 SGB III durchführen möchte, bereits zu Beginn der Maßnahme alle Standorte zulassen, obwohl er nicht sicher sein kann, dass er im Rahmen des Vergabeverfahrens den Zuschlag erhält?

Für neu ausgeschriebene Maßnahmen muss ab 01.01.2013 eine fachbereichsbezogene Zulassung vorliegen. Spätestens bei Beginn der Maßnahme muss die Zulassung für den konkreten Durchführungsstandort vorliegen. Dem Zertifikat zur Zulassung des Trägers ist eine Anlage beizufügen, in der die Standorte mit den jeweiligen Fachbereichen aufgeführt sind und die fortlaufend aktualisiert wird (§ 5 Abs. 6 S. 1 AZAV).

Muss für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns eine Trägerzulassung vorliegen?

Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ist die Trägerzulassung erforderlich.

2.2. Bundesdurchschnittskostensätze für Maßnahmen nach § 45 SGB III

Gibt es für Maßnahmen nach § 45 SGB III einen eigenen B-DKS?

Für Maßnahmen nach § 45 SGB III werden die durchschnittlichen Kostensätze jährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelt und veröffentlicht unter <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/AktivierungundberuflicheEingliederung/index.htm>.

Sie sind entsprechend der Maßnahmeziele, der jeweiligen Unterstützungsleistung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie für das SGB II zusätzlich der Nr. 5 SGB III zugeordnet. Aktuell stehen lediglich die Durchschnittskostensätze aus den Vergabemaßnahmen zur Verfügung.

3. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III

Ist für die Zuschlagserteilung bei FbW-Maßnahmen, die unter Anwendung von Vergaberecht beschafft werden, auch eine Zustimmung bei über dem Bundesdurchschnittskostensatz liegenden Preisen erforderlich?

Eine Maßnahmenrealisierung im Vergabeverfahren führt zu keiner weiteren Kostenzustimmung. Die Anwendung von Vergaberecht dient bereits der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel. Die erzielten Marktpreise lassen sich generell nicht unter einen Zuschlagsvorbehalt stellen.

4. Rehaspezifische Maßnahmen und Maßnahmen in besonderen Reha-Einrichtungen nach SGB IX

Besteht für „Werkstätten für behinderte Menschen“ (WfbM) die Pflicht der AZAV-Trägerzulassung?

WfbM bedürfen ab dem 01.01.2013 einer Trägerzulassung nach AZAV. Aus der Begründung zur AZAV ergibt sich, dass nach § 176 SGB III alle Träger einer Zulassung bedürfen. Dazu gehören auch die Träger, die allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach §§ 112 ff. SGB III erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ambulante oder stationäre Maßnahmen handelt.

Ist eine Trägerzertifizierung nach AZAV aufgrund der bereits vorhandenen Zertifikate (z.B. DIN EN ISO 9001:2008) und Anerkennungen (z.B. nach § 142 SGB IX) ohne zusätzliche Zertifizierung/Auditierung oder mit vereinfachtem Aufwand möglich?

Aus § 2 Abs. 6 AZAV ergibt sich, dass bei der Trägerzulassung § 181 Abs. 4 Satz 2 SGB III gilt. Die Träger können daher ergänzend zu den nach § 2 Absatz 1 bis 5 AZAV vorzulegenden Angaben und Nachweisen Unterlagen vorlegen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass sie die besonderen Anforderungen des SGB IX erfüllen. Das ermöglicht den fachkundigen Stellen, Feststellungen und Prüfergebnisse der Rehabilitationsträger bei der Prüfung der Trägerzulassung zu berücksichtigen. Ergibt sich also aus dem auf das SGB IX bezogenen Nachweis beispielsweise, dass der Träger über die notwendigen Räumlichkeiten oder qualifiziertes Personal verfügt, dann kann dies bei der Prüfung der Trägerzulassung berücksichtigt werden. So können Doppelprüfungen vermieden werden.

Was ist mit "rehaspezifischen Maßnahmen und Maßnahmen in besonderen Reha-Einrichtungen nach SGB IX" in § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AZAV gemeint? Was könnten dies für Träger sein und welche Maßnahmen werden hier angeboten?

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind beispielsweise Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke sowie vergleichbare Einrichtungen. Sie sind im § 35 SGB IX geregelt. Daneben können als Träger i.S.d. §§ 176, 21 SGB III auch die Integrationsfachdienste (§ 109 SGB IX) sowie die Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 SGB IX) auftreten.

Reha-spezifische Maßnahmen sind solche, die auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtet sind, vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SGB III. Das können beispielsweise Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Aus- und Weiterbildung sein. Weitere Informationen finden Sie hier:

- Rehadat talentplus (insbesondere Lexikon): <http://www.talentplus.de/index.html>.
- Werkstätten für behinderte Menschen: <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/WerkstaettenfuerbehinderteMenschen/index.htm>.

Trifft es zu, dass die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) neben der Trägerzertifizierung auch eine Maßnahmenzulassung nach der AZAV für das Eingangsverfahren (EV) und den Berufsbildungsbereich (BBB) benötigen?

Der Gesetzgeber hat die Maßnahmezulassung nur für zwei Maßnahmentearten geregelt: FbW und § 45 SGB III-Maßnahmen in der Gutscheinvvariante. Folglich muss sich eine WfbM als Träger nach §§ 176 ff. SGB III zertifizieren lassen, nicht jedoch ihre Maßnahme im EV oder BBB. Diese Maßnahmen beruhen auf anderen Rechtsgrundlagen als § 45 bzw. §§ 81, 82 SGB III.

5. Maßnahmen zur Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 bis 80 SGB III)

Müssen sich Träger, die Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung, z.B. nach § 33 SGB III a.F. durchführen, ebenfalls nach AZAV zertifizieren lassen?

Spätestens ab dem 01.01.2013 müssen auch Träger, die Maßnahmen der Berufsauswahl und Berufsausbildung nach den §§ 48 bis 80 SGB III anbieten, über eine Trägerzulassung nach der AZAV verfügen.

Benötigen Träger von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung, die bereits über eine AZWV-Zertifizierung verfügen, ab 01.01.2013 eine neue Trägerzulassung nach § 176 ff. SGB III und AZAV?

Aufgrund der Übergangsregelung des § 443 Abs. 3 SGB III können Träger ab dem 01.04.2012 auf Basis der AZWV-Zulassung in allen Fachbereichen tätig werden. Träger, die bereits über eine AZWV-Zertifizierung verfügen, können auch Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach §§ 48 ff. SGB III anbieten (siehe § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AZAV). Die AZWV – Zulassung ist bis zum Ablauf des Zertifikates gültig, längstens bis zum 31.03.2015. Anschließend muss der Träger über eine Zulassung nach AZAV und SGB III verfügen.

6. Transferleistungen nach §§ 110, 111 SGB III

Wie sind die Neuregelungen auf Träger anzuwenden, die Transfermaßnahmen nach den §§ 110, 111 SGB III durchführen?

Hier ist zu unterscheiden, ob

- Träger (die auch Transfermaßnahmen durchführen) bereits eine Zertifizierung nach der AZWV besitzen. In diesem Fall gilt die im Gesetz enthaltene Übergangsvorschrift - wonach ein AZAV-Zertifikat ab 01.01.2013 vorliegen muss - nur eingeschränkt und zwar mit der Maßgabe, dass erst mit Ablauf der AZWV-Zertifizierung eine Zertifizierung nach der AZAV erteilt sein muss (vgl. hierzu Antworten unter Nr. 1.2).
- Träger, die bislang noch keine AZWV-Zertifizierung besitzen, können seit dem 01.04.2012 ohnehin nur eine AZAV-Zertifizierung erlangen. In diesen Fällen ist das Vorliegen der Zertifizierung am 01.01.2013 zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung von Transferleistungen unabdingbar.